

Hindenburgener Kreisblatt

— Dieses Blatt erscheint nach Bedarf. —

Nr. 15.

Hindenburg O.-S., den 11. September

1926

Bekanntmachung!

Bis zum 15. Oktober d. Js. müssen die Anträge auf Genehmigung einer Hauskollekte für das kommende Jahr bei mir gestellt werden. Später eingehende Anträge können nur ausnahmsweise Berücksichtigung finden, falls der durch die Kollekte zu mildernde Notstand nicht vor auszusehen war.

Wie im Vorjahre wird keine Hausammlung genehmigt werden, wenn die Gründung eines Wohltätigkeitsunternehmens ausschließlich oder überwiegend auf die erhofften Erträgnisse der Hauskollekte gestützt werden soll. Die öffentliche Wohltätigkeit soll nur als Ergänzung der Leistungen der nächsten Interessenten in Anspruch genommen werden. Dem Antrage sind folgende Rechnungsunterlagen für das zuletzt abgeschlossene Geschäftsjahr beizufügen:

1. eine Vermögensübersicht,
2. eine Jahresrechnung.

Die Vermögensübersicht soll im Anschluß an den letzten Abschluß — ein wahres Bild des Besitzstandes an Grundvermögen, Effekten und barem Geld nach Abzug der im einzelnen anzuführenden Schulden geben — Grund und Boden u. a. Materialwerte sind ordnungsmäßig zu schätzen, Effekten sind zum Kurswert einzusetzen. Die üblichen und notwendigen Abschreibungen sind vorzunehmen. Die Jahresrechnung soll übersichtlich geordnet sein. Größere Anstalten mit getrennten Betrieben und Stationen müssen Sonderrechnungen für jeden Betrieb vorlegen. Ausgaben, welche keine Vermögensminderung bedeuten, z. B. Kaufkosten für Grunderwerb, Kosten von Neubauten und für Inventarerwerbbeschaffungen über das laufende Bedürfnis hinaus usw. sind mit dem vollen verauslagten Betrage nur vor der Linie einzutragen, in die Rechnung selbst aber mit einer dem Wert und dem Abnutzungsbe-

trage entsprechenden Zins- und Amortisationssumme in den Jahresetat einzusetzen.

Ebenso gehören Geschenke und Vermächtnisse, je nachdem sie zur Befriedigung laufender Verpflichtungen oder zur Vermehrung des Vermögens bestimmt sind, in die Jahresrechnung bzw. in die Vermögensübersicht. Schließlich muß die Rechnung bei Anstalten, welche Pfleglinge in ihren Räumen beherbergen, Material für die Prüfung geben, wie hoch jeder Pflegling die Anstalt täglich zu stehen kommt und wie viele vollzahlende, wie viele und zu welchem Betrage teilzahlende, wie viele unentgeltlich aufgenommene Pfleglinge die Anstalt in dem Geschäftsjahr beherbergt hat.

Die eingereichten Abschlüsse müssen auf regelmäßiger und fortlaufender Buchführung beruhen. Es genügt nicht, daß lediglich zum Zweck des Nachweises des Bedürfnisses für die Kollektenbewilligung Zusammenstellungen gemacht werden. Ich muß mir vorbehalten im Einzelfall durch Einsicht in die Wirtschafts- und Rechnungsbücher eine Prüfung vorzunehmen.

Wo die bisherige Art der Buchführung diesen Anforderungen nicht genügt, — was nach der Erfahrung in der Mehrzahl der Fälle zutreffen dürfte —, möchte ich raten, rechtzeitig durch ein geschäftslundiges Mitglied des Vorstandes oder in Ermangelung eines solchen durch einen eigens zu diesem Zweck heranzuziehenden Sachverständigen eine Neueinrichtung der Buchführung vornehmen zu lassen und dafür zu sorgen, daß die Ordnung eine ständige bleibt. Die ordnungsmäßige Buchführung wird, wie in der Einzelwirtschaft so auch in Anstalten erziellich wirken und zu Segen werden.

Oppeln, den 26. August 1926.

Der Oberpräsident der Provinz Oberschlesien.

Bekanntmachung.

Die Betriebsdirektion der Holzwerke und Chemische Fabriken Aktiengesellschaft in Hindenburg D.-S. beabsichtigt auf ihrem Grundstück Grundbuchblatt Nr. 111 Zaborze 2+2 schmiedeeiserne Deltanks von je 475 bzw. 2550 cbm Inhalt aufzustellen. Die Behälter sind für die Stapelung der Produkte der Teerdestillation Stalley bestimmt.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 17 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Kreisblatt an gerechnet, bei dem Herrn Amtsvorsteher in Zaborze schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind, und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen im Büro des Amtsvorstehers in Zaborze zur Einsicht während der Dienststunden aus.

Zur mündlichen Verhandlung der etwaigen rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe einen Termin auf

Montag, den 27. September 1926,

vorwittags 10 Uhr

im Amtszimmer des Herrn Amtsvorstehers in Zaborze anberaunt, zu welchem die Unternehmerin sowohl, als auch die Widersprechenden mit der Verwarnung eingeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Hindenburg D.-S., den 31. August 1926.

K. I/R. 1250/4.

Der Kreisauschuß.

Bekanntmachung!

In der gegenwärtigen Saatzeit sind sämtliche Tauben eingesperrt zu halten.

Die Sperre beginnt am 15. September und dauert bis zum 15. Oktober 1926.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 15 der Polizeiverordnung vom 15. Juli 1890 nach § 30 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes vom 1. 4. 1880/21. 1. 1926 bestraft.

Hindenburg D.-S., den 2. September 1926.

Städtische Polizeiverwaltung.

Dr. Gäbner.

Satzung

für die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen der Gemeinde Zaborze.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Erweiterung der Berufs-(Fortbildungs)-Schulpflicht vom 31. Juli 1923 (G. S. S. 367) in Verbindung mit den §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (R. G. Bl. S. 139/1912) und des § 87 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 (G. S. S. 705) in der Fassung der Novelle vom 24. Juni 1892 (G. S. S. 131) wird, nachdem den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sowie deren Berufsvertretungen, Gelegenheit zur Aeußerung gegeben ist, auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 27. Juli 1926 unter Aufhebung des Ortsstatuts betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Zaborze vom 23. April 1906, und der dazu ergangenen Nachträge folgende Satzung für die Gemeinde Zaborze erlassen:

§ 1.

Schulpflicht.

Zum Besuch der in dem Bezirk der Gemeinde Zaborze errichteten und noch zu errichtenden gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen sind alle nicht mehr volksschulpflichtigen, in der Gemeinde Zaborze beschäftigten oder wohnhaften unverheirateten Jugendlichen beiderlei Geschlechts unter 18. Jahren verpflichtet.

Besteht für den Jugendlichen sowohl am Beschäftigungsort wie am Wohnort die Pflicht zum Besuch der Berufsschule, so ist ihr am Beschäftigungsort zu genügen. Beim Vorliegen wichtiger Gründe ist auf Antrag des Arbeitgebers oder des gesetzlichen Vertreters des Schulpflichtigen eine andere Regelung zulässig. Anträge sind an den Gemeindevorstand des Beschäftigungsortes zu richten.

Die Schulpflicht ruht, solange die Schule des früheren Beschäftigungsortes regelmäßig besucht wird.

Die Berufsschulpflicht der männlichen Bergarbeiter gilt nur für ihren Wohnort, und nur soweit, als sie in Deutschland beschäftigt sind.

Die männlichen Bergarbeiter genügen ihrer durch Absatz 1 begründeten Berufsschulpflicht durch den Besuch der von dem oberschlesischen Bergschulverein G. B. zu Gleiwitz für ihren Wohnort errichteten und unterhaltenen bergmännischen Berufsschulen, die von dem zuständigen Obergergamt als Ersatzschulen im Sinne des § 87 Absatz 3, letzter Satz, Allgemeines Berggesetz, anerkannt sind.

Die in Bergbaubetrieben beschäftigten berufsschulpflichtigen Handwerker und Kaufleute sind zum Besuch der öffentlichen gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen verpflichtet.

Für die bergmännischen Berufsschulen sind die vom Bergschulverein erlassenen besonderen Bestimmungen maßgebend.

Die Berufsschulpflicht der Bergarbeiter, mit Ausnahme der in Bergwerksbetrieben beschäftigten **Handwerker und Kaufleute**, gilt nur solange, als der ober-schlesische Bergschulverein bergmännische Berufsschulen unterhält.

Arbeitslosigkeit hebt die Schulpflicht am Wohnorte nicht auf.

§ 2.

Dauer der Schulpflicht.

Jede schulpflichtige Person hat die Berufsschule 3 Jahre lang zu besuchen. Diejenigen, die in dieser Zeit das Ziel der Schule nicht erreicht haben, sind verpflichtet, die Schule länger zu besuchen. Die Entlassung aller schulpflichtigen Personen erfolgt aber spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Das Schuljahr rechnet vom 1. April bis 30. September und vom 1. Oktober bis 31. März.

Alle schulpflichtigen Personen, die nach dem Urteil des Schulleiters und der beteiligten Lehrpersonen das Lehrziel der Schule erreicht haben, können vor Vollendung der festgesetzten Schulzeit dem Gemeindevorstand vom Schulvorstand zur Entlassung vorgeschlagen werden.

§ 3.

Ruhe der Schulpflicht.

Die Pflicht zum Besuche der Berufsschule ruht, solange der Schulpflichtige:

1. eine öffentliche Fachschule oder Innungs- bezw. Fachvereinschule oder eine Privatschule besucht, soweit der Unterricht der Schulen von der Schulaufsichtsbehörde als ausreichender Ersatz für den Unterricht in der Berufsschule anerkannt ist;
2. während mindestens 24 Wochenstunden am Unterricht einer anderen öffentlichen oder vom Staate genehmigten und beaufsichtigten Privatschule teilnimmt.

Die Schulpflichtigen, die eine im Abs. 1 genannte Schule besuchen, haben spätestens am 7. Tage nach ihrem Ein- und Austritt dem Leiter der zuständigen Berufsschule die vorgeschriebene Bescheinigung über ihren Ein- und Austritt vorzulegen.

§ 4.

Befreiung von der Schulpflicht.

Von der Pflicht zum Besuch der Berufsschule werden, soweit nicht Abs. 2 etwas anderes bestimmt, die Jugendlichen befreit, die entweder:

1. das Abschlußzeugnis einer nach § 3 dieser Satzung anerkannten Fachschule erworben haben;
2. eine Ausbildung nachweisen, die den Besuch der Berufsschule entbehrlich macht, oder
3. das Zeugnis über die bestandene Gesellen- oder Gehilfenprüfung vorlegen.

Befreit werden können die Jugendlichen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dem Unterricht der Berufsschule nicht zu folgen vermögen.

Ueber die Befreiung von der Pflicht zum Besuch der Berufsschule gemäß Abs. 1 entscheidet der Gemeindevorstand nach Anhörung des Schulvorstandes; gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an die Schulaufsichtsbehörde zulässig.

Die sogenannte Probelehrzeit entbindet nicht vom Besuch der Berufsschule.

§ 5.

Ausschließung von der Schulpflicht.

Schulpflichtige, deren Lebensführung eine ernsthafte Gefährdung ihrer Mitschüler befürchten läßt, oder die wegen eines Verbrechens bestraft sind, können nach Anhörung des Jugendamtes durch den Schulvorstand vom Besuche der Berufsschule ausgeschlossen werden.

§ 6.

Freiwilliger Schulbesuch.

Jugendliche Personen, die nach der Satzung nicht zum Besuch der Berufsschule verpflichtet sind, können nach Anhören der Volksschulpflicht, und nach Anhörung des Schulvorstandes, gegen jederzeitigen Widerruf zur Teilnahme an dem gesamten Unterricht, oder an einzelnen Fächern, zugelassen werden. Sie sind der Schulordnung unterworfen.

Ueber die Zulassung solcher Schüler, sowie über ihre Bedingungen, insbesondere über die Höhe des Schulgeldes, entscheidet der Schulvorstand, der auch befugt ist, bei nachgewiesener Bedürftigkeit das Schulgeld ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 7.

Unterrichtszeiten.

Die Unterrichtszeiten der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen werden vom Gemeindevorstand nach Anhörung des Schulvorstandes festgesetzt und bekannt gemacht. Die gelegentliche Verlegung einzelner Unterrichtsstunden durch den Schulleiter ist zulässig.

§ 8.

Schulvorstand.

Dem Schulvorstand der Berufsschule gehören an:

1. der Gemeindevorsteher oder sein Vertreter als Vorsitzender,
2. zwei Vertreter der Gemeindevertretung, von denen einer Handwerker, der andere Kaufmann sein muß,
3. der Schulleiter,
4. ein Mitglied der Lehrerschaft der Berufsschule, das von dieser zu wählen ist,
5. je zwei Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, von denen einer dem Handwerker-, bezw. dem Kaufmannsstande angehören muß,
6. der Kreisbeauftragte der Handwerkskammer mit beratender Stimme.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind von der betreffenden Körperschaft, die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach Anhörung beteiligter Berufsvertretungen vom Gemeindevorstand zu wählen.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren.

Die Schulvorstände verwalten die Berufsschule nach einer besonderen, vom Gemeindevorstand zu erlassenden Geschäftsordnung.

Die zuständigen staatlichen Schulaufsichtsbeamten für das gewerbliche und kaufmännische Schulwesen können an den Sitzungen der Schulvorstände mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

§ 9.

Pflichten des Arbeitgebers und des gesetzlichen Vertreters der Berufsschulpflichtigen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet:

1. ihre zum Besuch der Berufsschule verpflichteten Arbeiter bis spätestens am 7. Tage nach ihrem Eintritt in das Arbeitsverhältnis bei dem zuständigen Schulleiter anzumelden und spätestens am 7. Tage nach dem Austritt ebenda schriftlich abzumelden;

2. ihnen die zum geordneten Schulbesuch nötige freie Zeit zu gewähren und sie zu pünktlichem und regelmäßigem Schulbesuch anzuhalten.

Auf die gesetzlichen Vertreter der Schulpflichtigen finden die Vorschriften unter Ziffer 2 und, wenn die Schulpflichtigen in keinem Lehr- oder Arbeitsverhältnis stehen, auch die Meldevorschrift unter Ziffer 1 entsprechende Anwendung.

Die Arbeitgeber, für die in keinem Arbeitsverhältnis stehenden Jugendlichen die gesetzlichen Vertreter, haben dem Schulpflichtigen, der durch Krankheit am Besuch des Unterrichts verhindert gewesen ist, eine Bescheinigung über den Grund der Verhinderung mitzugeben. Dauert die Verhinderung länger als eine Woche, so ist eine entsprechende Bescheinigung über den Grund der Verhinderung nach Ablauf dieser Woche dem Schulleiter—Klassenlehrer—einzureichen. Von der Wiederaufnahme der Arbeit durch den Schulpflichtigen ist dem Schulleiter—Klassenlehrer—am nächsten Schultage Meldung zu machen.

Wünschen die Arbeitgeber oder die gesetzlichen Vertreter aus besonderen Gründen eine Befreiung des Schülers für einzelne Tage oder Stunden oder für längere Zeit, so haben sie vorher unter Angabe der Gründe die Genehmigung des Schulleiters so rechtzeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 10.

Pflichten der Schüler (Schulordnung).

Zur Sicherung der Ordnung in den Berufsschulen, der wirksamen Erteilung des Unterrichts und der Erreichung der Erziehungsziele wird folgendes bestimmt:

Die Schulpflichtigen haben:

1. sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden und Schulveranstaltungen pünktlich einzufinden und bis zum Schluß daran teilzunehmen; ohne eine dem Schulleiter ausreichend erscheinende Entschuldigung dürfen sie den Unterricht nicht versäumen;
2. zum Unterricht sauber und in angemessener Kleidung zu erscheinen;
3. die notwendigen Lernmittel in gutem Zustande zum Unterricht mitzubringen;
4. während des Unterrichts, in den Erholungspausen und auf dem Wege von und nach der Schule, sich jeden Unfugs und Lärmens zu enthalten;

5. das Rauchen auf dem Schulgrundstück zu unterlassen;
6. dem Schulleiter und den Lehrern in- und außerhalb der Schule stets mit der nötigen Achtung und Ehrerbietung zu begegnen, und ihnen durch die Aufgaben der Schule bedingten Anordnungen Folge zu leisten;
7. die Schulgerätschaften und Lehrmittel nicht zu verderben oder zu beschädigen;
8. ihrem Klassenlehrer unverzüglich ihren eigenen Wohnungs- und Arbeitswechsel, sowie jeden Wohnungswechsel ihres Arbeitgebers und ihres gesetzlichen Vertreters anzuzeigen;
9. sich einer vom Schulvorstand erlassenen und vom Gemeindevorstand genehmigten, besonderen Schulordnung zu fügen.

§ 11.

Schulstrafen.

Leichtere Zuwiderhandlungen der Schulpflichtigen gegen die Vorschriften der § 10 der Satzung werden durch Schulstrafen geahndet.

Solche sind:

1. Verweise durch den Lehrer, den Leiter des Lehrerkollegiums oder den Schulvorstand, gegebenenfalls unter mündlicher oder schriftlicher Mitteilung an die Eltern, gesetzlichen Vertreter, Erzieher oder Arbeitgeber;
2. Nachsitzen;
3. Schulhaft bis zu 6 Stunden während der schulfreien Zeit. Freiwillige Schüler können durch Verweisung von der Schule bestraft werden.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Satzung werden, soweit nicht Bestrafung im Wege der Schulzucht gemäß § 11 dieser Satzung oder auf Grund des § 150, Ziffer 4 der R. G. O. erfolgt, nach § 9 des des Gesetzes betr. die Erweiterung der Berufsschulpflicht vom 31. Juli 1923 mit der Geldstrafe bis zum zehnfachen Betrage des Lohnes, den der Schulpflichtige für den Tag der Schulversäumnis verdiente, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft für jeden einzelnen Fall, bestraft.

Bei Jugendlichen, die keine oder nur eine geringe Vergütung (Taschengeld) beziehen, ist der ortsübliche Lohnsatz für gleichaltrige Jugendliche der Bestrafung zugrunde zu legen. Sachbezüge (freie Wohnung, freie Verköstigung) sind mit dem vom zuständigen Finanzamt hierfür festgesetzten Betrage anzurechnen.

§ 13.

Soweit diese Satzung eine Berufsschulpflicht neu einführt, sind die vor dem März 1925 aus der Volksschule entlassenen Jugendlichen von der Berufsschulpflicht befreit.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Zaborze, den 27. Juli 1926

Der Gemeindevorstand.

gez. Dr. Stilling,
Gemeindevorsteher

gez. Arndt,
Gemeindevorsteher

Vorstehende Ortsatzung wird auf Grund des Gesetzes vom 31. Juli 1923 G. S. S. 367 genehmigt mit der Maßgabe, daß das hinter Absatz 1 des § 1 einzufügen ist: „Ausgenommen sind

1. die im Bergbau beschäftigten weiblichen Personen,
 2. die Jugendlichen beiderlei Geschlechts die nur in der Landwirtschaft tätig sind“
- und im § 2 Abs. 2 statt „das Schuljahr“ es heißen muß: „die Schulhalbjahre.“

Oppeln, den 20. August 1926.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

(B. S.)

J. B.

gez. Unterschrift.

H 26 -- 86.